

Bußgeldkatalog zur Ahndung der illegalen Beseitigung von Abfällen

Bek. des MULE vom 15.2.2021 - 44.7-67001-3

Teil 1 Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges (Bußgeldkatalog)

- 1.1 Der Bußgeldkatalog (**Anlage**) ist als Richtlinie für die gemäß § 30 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.2.2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBI. LSA S. 610), zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.2.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2231), anzuwenden. Ziel ist eine möglichst gleichmäßige Behandlung vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen des Verwaltungsvollzuges.
- 1.2 Die im Bußgeldkatalog genannten Beträge sind Richtwerte. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob die Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes eine Abweichung von den genannten Rahmensätzen verlangen.
- 1.3 Die Aufzählung der Tatbestände im Bußgeldkatalog ist nicht abschließend, sondern enthält typische und häufige Sachverhalte. Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkataloges ausgegangen werden.
- 1.4 Werden illegale Entsorgungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen verbringungsrechtliche Vorschriften begangen, ist der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall zur Anwendung empfohlene Bußgeldkatalog im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung (https://www.laga-online.de/documents/bussgeldkatalog_abfverbringung_april-2018_1524136930.pdf) und der Gem. RdErl. des MULE und MW über den Vollzug der grenzüberschreitenden Abfallverbringung vom 1.3.2018 44.5/67021-5 (n. v.) zu beachten.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.11.2020 (BGBI. I. S. 2600), ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Ordnungswidrigkeiten können durch Tun und Unterlassen begangen werden (§ 8 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

2.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

- 3.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass eine Belehrung, ein Hinweis oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreichend ist.
- 3.2 Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Dabei soll ein Verwarnungsgeld vorgesehen werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind zu beachten (Einverständnis des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist).
- 3.3 Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Eine Ordnungswidrigkeit soll dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Rahmensatz oder die Untergrenze des Rahmensatzes das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet und keine besonderen mildernden Umstände vorliegen. Im Bußgeldkatalog sind die Zuwiderhandlungen, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt, durch ein Sternchen (*) bei den Bußgeldsätzen kenntlich gemacht.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- 4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Wird eine Strafe nicht verhängt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde geahndet werden (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- 4.3 Mit der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft endet die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, sodass sie sich einer weiteren Verfolgung zu enthalten hat. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde wird erneut begründet, wenn die Staatsanwaltschaft

von der Einleitung des Strafverfahrens absieht und den Vorgang an die Verwaltungsbehörde zurückgibt (§ 41 Abs. 2 und § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

5. Rahmensätze für Zuwiderhandlungen

- 5.1 Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Geldbußen und Verwarngelder sind Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.
- 5.2 Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Rahmensätze ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (die Hälfte des gesetzlich angedrohten Höchstbetrages) darf dabei nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Nummer 6 auch für fahrlässiges Handeln.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

- 6.1 Entsprechend den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten können die Rahmensätze je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze erhöht (siehe Nummer 6.2) oder ermäßigt (siehe Nummer 6.3) werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, für die nach überwiegender Rechtsprechung eine Obergrenze von 250 Euro angenommen wird, bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel unberücksichtigt. Für die konkrete Festsetzung der Geldbuße innerhalb eines Rahmensatzes können ebenso die in den Nummern 6.2 und 6.3 genannten Umstände herangezogen werden.
- 6.2 Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Einzelfalls überdurchschnittlich groß ist,
 - b) die Tat in besonders schutzwürdigen Umgebungen stattfindet, beispielsweise in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten oder auf Spielplätzen oder
 - c) die Täterin oder der Täter
 - aa) sich uneinsichtig zeigt,
 - bb) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist.
 - cc) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht, sofern der Tatbestand auch ohne diesen Zusammenhang verwirklicht werden kann,
 - dd) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (siehe Nummer 10),
 - ee) in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt oder
 - ff) wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat, insbesondere eingesparte Entsorgungsgebühren oder -entgelte, Transportkosten; in diesem Fall soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil

übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten); hierzu kann gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen).

6.3 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- c) der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt oder
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7. Einziehung und Verfall von Vermögensvorteilen

- 7.1 Soweit es das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich zulässt, besteht die Möglichkeit der Einziehung unter den Voraussetzungen der §§ 22 bis 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist die spezielle Regelung des § 70 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.
- 7.2 Hat die Täterin oder der Täter oder eine Dritte oder ein Dritter, für den die Täterin oder der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteiles gegen die Täterin oder den Täter oder die Dritte oder den Dritten angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteiles geschätzt werden kann (§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

8. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

9. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

10. Dauerzuwiderhandlungen

- 10.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
- 10.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (siehe Nummer 5), die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (siehe Nummer 6.2 Buchst. c Doppelbuchst. dd).

11. Besondere Personengruppen

- 11.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigte Gesellschafterin oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter einer anderen oder eines anderen), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.
- 11.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 11.3 Bei Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch die Inhaberin oder den Inhaber oder dieser oder diesem gleichstehende Personen ist § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

12. Verfahren nach einem Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück.

Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Teil 2 Ordnungswidrigkeiten

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter, sind neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besonders zu verfolgen und zu ahnden.

Das Kernstück des Bußgeldkataloges bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und in Gruppen unterteilt. Die in den Gruppen genannten Beispiele dienen der Abgrenzung der Gruppen voneinander und sollen die Einreihung weiterer Einzelgegenstände nach Art, Größe und Menge innerhalb der Gruppen erleichtern.

Spalte 1 des Bußgeldkataloges enthält Kennziffern für die einzelnen Tatbestände.

Spalte 3 des Bußgeldkataloges ist für die Geldbuße und den mit einem "*" markierten Hinweis auf ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. Spalte 4 des Bußgeldkataloges ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen sein kann. Die dort genannte Aufzählung in Betracht kommender Ordnungswidrigkeitentatbestände ist nicht abschließend. Ebenso werden dort Festlegungen für ein mögliches Verwarngeld getroffen.

Teil 3 Inkrafttreten

Der Bußgeldkatalog tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Bußgeldkatalog zur Ahndung der illegalen Beseitigung von Abfällen

Nummer	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße in Euro	Bemerkungen
	Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen		
1.	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder		1. gesetzlicher Bußgeldrahmen:
	ablagert, beispielsweise durch Wegwerfen,		5 bis 100 000 Euro
	Liegenlassen, Vergraben,		2. Straftaten:
	Wegschütten, Verbrennen (vergleiche Spalte Bemerkungen)		Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a des Strafgesetzbuches
			Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 des Strafgesetzbuches
			Bodenverunreinigung § 324a des Strafgesetzbuches
			Gewässerverunreinigung §§ 324, 330, 330a des Strafgesetzbuches
			3. Auswahl möglicher Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsgebieten (auf § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zu beachten):
			§ 103 des Wasserhaushaltsgesetzes
			§ 114 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
			§ 62 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
			§§ 32, 49 der Straßenverkehrs-Ordnung

	T	1	T
			§§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes
			§ 48 des Straßengesetzes für
			das Land Sachsen-Anhalt
			§ 69 des
			Bundesnaturschutzgesetzes
			§ 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
			§ 21 des Gesetzes über den
			Nationalpark "Harz (Sachsen- Anhalt)"
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind,	20 bis 40*	*Verwarngeld in Höhe von
	beispielsweise Zigarettenschachtel,		20 Euro ist möglich
	Inhalt von Aschenbechern,		
	Zigarettenkippen, Kaugummi,		
	Papierstück, Taschentuch, Stoffreste,		
	Obst- und Lebensmittelschalen;		
	flüssige Abfälle bis ein halber Liter,		
	beispielsweise Spülmittelreste		
1.2	mehrere Gegenstände	40 bis 80*	*Verwarngeld in Höhe von
	unbedeutender Art oder		40 Euro ist möglich
	Gegenstände von gewisser		-
	Bedeutung (bis 2 kg oder 2 l),		
	beispielsweise Einwegbecher, Zeitung,		
	Plastikbeutel, Tasche, Plastikflasche,		
	Verpackungsmaterial, Geschirr,		
	Kleidungsstück, Farbreste		
1.3	mehrere Gegenstände	80 bis 400	
	unbedeutender Art oder		
	Gegenstände von gewisser		
	Bedeutung (über 2 kg oder über 2 l)		
1.4	scharfkantige, ätzende und	80 bis 400	
	schneidende Gegenstände oder		
	andere Gegenstände, von denen		
	besondere Gefahren ausgehen		
	(unabhängig einer Mindestmenge),		
	beispielsweise zerbrochene		
	Glasflaschen, Glasscherben, Nägel,		
	Blech- und Eisenreste, flüssige Abfälle		
	von denen besondere Gefahren		
	ausgehen		

2.	Gegenstände des Sperrmülls		Siehe Bemerkungen zu
	behandelt, lagert oder ablagert,		Nummer 1.
	hoispiolowoise durch Wagwarfen		
	beispielsweise durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben,		
	Wegschütten, Verbrennen		
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs,	100 bis 300	
	beispielsweise Koffer, Kinderwagen,		
	Kinderauto, Dreirad, Fahrrad,		
	Waschschüssel, Stuhl, Schränkchen,		
	Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb		
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren	200 bis 500	
	Umfangs Einzelstücke größeren	200 5.0 000	
	Umfangs oder gewisser Bedeutung,		
	hoispiolewaisa Ofan Schrank		
	beispielsweise Ofen, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze,		
	Badewanne, Leiterwagen		
2.3	über Nummer 2.2 hinaus mehrere	200 bis 700	
	Einzelstücke größeren Umfangs		
	oder eine Gesamtmenge bis zu 1 m³		
	oder 100 kg		
2.4	über Nummer 2.3 hinaus Sperrmüll	700 bis 2 500	
	in einer Gesamtmenge über 1 m³		
	oder über 100 kg		
2.5	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen	250 bis 2 500	
	Anhaftungen		
3.	Elektro- und Elektroaltgeräte		Siehe Bemerkungen zu
0.	behandelt, lagert oder ablagert,		Nummer 1.
	beispielsweise durch Wegwerfen,		
	Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen		
3.1	kleinere Elektrogeräte,	120 bis 400	
	beispielsweise Mobiltelefone, Laptops,		
	Radio, Küchenmaschine, Toaster,		
	Bohrmaschine		
2.2	gräßere Elektrogeräte	250 bis 700	
3.2	größere Elektrogeräte,	230 018 700	
	beispielsweise Waschmaschine,		
	Rasenmäher, Nähmaschine, Boiler,		
	Heizgerät, Wäschetrockner		
3.3	mehrere Elektrogeräte größeren	250 bis 900	
	Umfangs oder eine Gesamtmenge		
	bis zu 1 m³ oder 100 kg		

3.4	Elektrogeräte über 1 m³ oder über 100 kg	900 bis 3 000	
3.5	schadstoffhaltige Elektrogeräte, beispielsweise asbesthaltige Heizkörper, Fernseher, Monitore, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Ölradiatoren	400 bis 3 000	
4.	Altreifen behandelt, lagert, oder ablagert		Siehe Bemerkungen zu Nummer 1. Dies betrifft auch Altreifen mit Felge.
4.1	Mengen bis zu fünf Stück	100 bis 400	
4.2	größere Mengen über fünf Stück hinaus	400 bis 2 000	
5.	Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger und Ähnliches lagert oder ablagert		Siehe Bemerkungen zu Nummer 1.
5.1	Fahrrad		
5.1.1	bei sofortiger Beseitigung	50 bis 100	*Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ist möglich
5.1.2	sonst	100 bis 200	
5.2	Moped, Motorrad oder Personenkraftwagen-Anhänger		
5.2.1	bei sofortiger Beseitigung	100 bis 200	
5.2.2	sonst	200 bis 400	
5.3	Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,		
	Lastkraftwagen-Anhänger oder sonstige Anhänger (Wohnwagen, Verkaufsanhänger)		
5.3.1	bei sofortiger Beseitigung	400 bis 800	
5.3.2	sonst	800 bis 3 500	
5.4	Lastkraftwagen über 3,5 t bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht,		

	Wohnwagen, Traktor, Omnibus oder		
	Sonderfahrzeuge über 7,5 t		
5.4.1	bei sofortiger Beseitigung	600 bis 1 000	
5.4.2	sonst	1 000 bis 5 000	
5.5	Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger und Ähnliches behandelt (beispielsweise ausbrennt), pro Fahrzeug		
5.5.1	Einzelfall	500 bis 1 300	
5.5.2	sonst	800 bis 8 000	
6.	Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle oder Bodenaushub lagert, behandelt oder ablagert		Siehe Bemerkungen zu Nummer 1.
6.1	einmalig bis zu einer Menge von 5 m³	300 bis 1 500	
6.2	mehrmals oder Menge über 5 m³	1 000 bis 7 500	Bei Mengen über 5 m³ ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und die Verursacherin oder der Verursacher sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
6.3	Bauabfälle, Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen,	1 500 bis 15 000	
	beispielsweise asbesthaltige Baustoffe, kohlenteerhaltige Bitumengemische		
7.	schlammige Stoffe ablagert,		Siehe Bemerkungen zu
	beispielsweise Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltung		Nummer 1.
7.1	Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien,	40 bis 200*	*Verwarngeld in Höhe von 40 Euro ist möglich
	beispielsweise Hundekot		
7.2	einmalig bis zu einer Menge von 5 m³	200 bis 1 000	
7.3	mehrmals oder Menge über 5 m³	500 bis 5 000	

8.	Schlachtabfälle und Tierkadaver		Siehe Bemerkungen zu
	behandelt, lagert, ablagert		Nummer 1. Soweit nicht das
			Tierische Nebenprodukte-
			Beseitigungsgesetz
			anzuwenden ist (insbesondere
			die §§ 13a und 14 des
			Tierische Nebenprodukte-
			Beseitigungsgesetzes).
8.1	Menge bis 20 kg	60 bis 200	
8.2	Menge über 20 kg	200 bis 2 000	
9.	Pflanzenabfälle zum Zwecke der	50 bis 1 000*	Siehe Bemerkungen zu
	Beseitigung behandelt (ungenehmigt		Nummer 1. *Verwarngeld in
	verbrennt), lagert oder ablagert		Höhe von 50 Euro ist möglich
10.	Sonstige Abfälle,	25 bis 25 000	Siehe Bemerkungen zu
	beispielsweise Chemikalien,		Nummer 1.
	Abbeizmittel, Lacke		